



presserat

Vorsitzendenentscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 0709/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **09.12.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Anlässlich der Bundestagswahl berichtet eine Zeitung am 19.01.2025, 05.02.2025 und 22.02.2025 unter den Überschriften „Das sind die Direktkandidaten für [Ortsangabe]“ bzw. „Bundestagswahl: Das sind die Direktkandidaten für [Ortsangabe]“ über Direktkandidaten in mehreren Wahlkreisen.

Am 14.02.2025 berichtet die Zeitung unter der Überschrift „AfD-Politiker an [Ortsangabe] Gymnasium – Veranstaltung abgesagt“ über eine Podiumsdiskussion. Alle sechs Kandidaten aus dem Wahlkreis hätten im Vorfeld zugesagt. Einige Kandidaten hätten ihre Teilnahme jedoch kurzfristig abgesagt. Grund für die Absage laut dem organisierenden Lehrer: „Einige Vertreterinnen und Vertreter der demokratischen Parteien haben gesagt, dass sie mit der AfD nicht zusammen auf dem Podium stehen wollen.“ Ohne diese Vertreter wolle die Schule die Podiumsdiskussion jedoch nicht abhalten. Die Passage „Alle sechs Kandidaten aus [Ortsangabe]“ verlinkt auf den Artikel vom 22.02.2025.

II. Der Beschwerdeführer trägt insbesondere vor, es werde der irreführende Eindruck erweckt, dass lediglich Direktkandidaten der etablierten Parteien in den betreffenden Wahlkreisen wählbar wären. Im Artikel „Bundestagswahl: Das sind die Direktkandidaten für [Ortsangabe]“ (22.02.2025), lasse das „die“ die Vorstellung aller Direktkandidaten erwarten. Die von Freie Wähler, BüSo und Bündnis Deutschland blieben jedoch unerwähnt. Im Artikel vom 05.02.2025 lasse das „die“ sowie der Untertitel „Fünf Männer und eine Frau kämpfen in dem Kiez-Bezirk um den direkten Einzug in den Bundestag“ ebenfalls die Vorstellung aller Direktkandidaten erwarten. Gleches gelte für den Artikel vom 19.01.2025 („die“ und Untertitel „Diese Kandidatinnen und Kandidaten gehen ins Rennen.“). Tatsächlich seien nur 6 von 13 Direktkandidaten erwähnt worden. Im Artikel vom 14.02.2025 täusche der Satz „Alle sechs Kandidaten aus [Ortsangabe]...“ über die tatsächliche Anzahl von 13 Direktkandidaten hinweg.

III. Die Rechtsabteilung trägt vor, die beanstandeten Artikel stellten keine Irreführung dar. Der Vorwurf, es sei der Eindruck vollständiger Kandidatenlisten erweckt worden, lasse sich aus den Texten nicht ableiten. Die Redaktion habe im Rahmen der Vorwahlberichterstattung eine redaktionelle Auswahl getroffen, die sich auf die für die Willensbildung relevanten Kräfte konzentriere. Diese Auswahl sei sprachlich kenntlich gemacht worden.

Im Artikel vom 22.02.2025 heiße es bereits in der Dachzeile, dass nur Kandidaten von sechs Parteien vorgestellt würden. Der Beitrag sei als Überblick über diese Parteien konzipiert worden und erhebe keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auch der Hinweis am Ende des Artikels auf die Wahlabend-Ergebnisse mit allen Direktkandidaten stelle eine Gesamtschau sicher.

Für die Artikel vom 19.01. und 05.02.2025 gelte laut Redaktion Entsprechendes. Die vorgestellten Kandidaten seien jene mit realistischen Chancen auf den Bundestagseinzug. Eine vollständige Auflistung sei nicht beabsichtigt gewesen. Weitere Kandidaturen, etwa von Kleinstparteien, würden dadurch nicht ausgeschlossen.

Der Artikel vom 14.02.2025 habe sich nicht mit Kandidatenvorstellungen befasst, sondern mit einer abgesagten Podiumsdiskussion. Die Formulierung „alle sechs Kandidaten“ beziehe sich auf die von der Schule eingeladenen Personen, nicht auf alle Bewerber im Wahlkreis.

Die Redaktion habe die Kritik zum Anlass genommen, die Artikel um Klarstellungen zur redaktionellen Auswahl zu ergänzen. In den Online-Versionen sei nun explizit von einer „Auswahl der Redaktion“ die Rede. Die Mediengruppe bitte um Zurückweisung der Beschwerde und – falls eine Entscheidung erforderlich sei – um Verzicht auf Maßnahmen oder hilfsweise um die mildeste Sanktion.

B. Erwägungen der Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Die Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Berichterstattung unter den Überschriften „Das sind die Direktkandidaten für [Ortsangabe]“ bzw. „Bundestagswahl: Das sind die Direktkandidaten für [Ortsangabe]“ Verstöße gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Gemäß der ständigen Spruchpraxis des Presserats liegt es im Ermessen der Redaktion, ob sie über alle zur Wahl antretenden Kandidaten berichten will oder eine begründete Auswahl trifft. Allerdings darf sie nicht den Eindruck erwecken, es würden alle Kandidaten genannt, wenn tatsächlich nur ein Teil der Kandidaten Erwähnung findet.

Vorliegend konnte für die Leserschaft der irreführende Eindruck entstehen, es seien alle Direktkandidaten aus dem Wahlkreis aufgeführt worden. Die Beschwerdeausschussvorsitzende folgt diesbezüglich den Ausführungen des Beschwerdeführers.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt die Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat ▶ Postfach 12 10 30 ▶ 10599 Berlin
Fon: 030/367007-0 ▶ Fax: 030/367007-20 ▶ E-Mail: info@presserat.de ▶ www.presserat.de